

## Abwägung Vorentwurf Bebauungsplan „Zerna Am Sägewerk“

Die zum Vorentwurf obigen Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.3. 2025 vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange und Bürgern wurden wie folgt aufgenommen und bewertet:

<b>A. Träger öffentlicher Belange</b>				
Nr.	Träger	Datum	Auszug aus der Stellungnahme (nicht abschließend)	Abwägung
1	LRA Bautzen Bauaufsichtsamt Frau Fritzsche Macherstr.57 01917 Kamenz	12.5.25	<p><b>1. Untere Naturschutzbehörde</b> Unter Übernahme der nachfolgenden textlichen Ergänzung zum Punkt C Hinweise in der Entwurfsplanung wird dem vorliegenden B-Plan zugestimmt. - Bautätigkeiten mit Auslegekränen sind auf den Zeitraum außerhalb der sensiblen Brutphase des örtlichen Storchenspaars von Anfang April bis Anfang Juli zu legen.</p> <p><b>2. Untere Wasserbehörde</b> <u>Belange Oberflächenwasser</u> Ein kleines Teilstück im östlichen Bereich des Flurstück 2/59 der Gemarkung Zerna, liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Klosterwassers. Dieses Gebiet ist im Bebauungsplan einzutragen. Es ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Es gelten zudem die Verbote aus § 78 a Wasserhaushaltsgesetz. An das Klosterwasser grenzt der Gewässerrandstreifen. Dieser Randstreifen ist hier 10 m breit. Er wird ab der Böschungsoberkante landeinwärts gemessen. Im Gewässerrandstreifen gelten die Verbote aus § 24 in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz. Demnach ist im Randstreifen unter anderen die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen verboten.</p> <p><u>Belange Grundwasser</u> In den einzelnen Baugenehmigungsverfahren können weitere wasserrechtliche Belange zu berücksichtigen sein, die von der Fragestellung zum Bebauungsplan nicht erfasst werden. Diese sind im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu klären. Die Altlast „Brennstofflager Sägewerk“ (Altlastenkennziffer 92200556) ist in den Planungsunterlagen bereits enthalten. Tiefenbohrungen für Bodengrundgutachten sind vorher bei der Unteren Wasserbehörde bzw. beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie anzuzeigen, bzw. zu beantragen. Die Anträge sind über das Anzeige-Portal ERD-AUFSCHLUSS digital unter <a href="http://www.erdaufschluss-digital.de">www.erdaufschluss-digital.de</a> zu stellen.</p>	<p>Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde wird aufgenommen.</p> <p>Das Überschwemmungsgebiet des Klosterwassers auf Fl.Nr.2/59 liegt außerhalb unseres Plangebietes.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung B-Plan „Zerna Am Sägewerk“ in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

		<p><u>Belange Abwasser</u>  Dem Vorhaben kann aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden. Folgendes ist zu beachten:  Im Standortbereich sind keine Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG festgesetzt. Somit gelten diesbezüglich keine wasserrechtlich begründeten Grundstücksnutzungsbeschränkungen.  Gemäß §§ 50 und 56 WHG i.V.m. §§ 43 und 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung kommunale Pflichtaufgaben. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt die WAZV-Lausitz. Das Baugebiet ist zentral schmutzwasserseitig zu erschließen.  Anfallendes Niederschlagswasser soll nach Antragsunterlagen durch eine Zisterne gesammelt und durch den Überlauf in das anliegende Fließgewässer Klosterwasser eingeleitet werden, was grundsätzlich dem Grundsatz der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung aus § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 5 WHG entspricht. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist anfallendes Niederschlagswasser vorrangig vor Ort schadlos zu versickern. Nur wenn die Untergrundverhältnisse, die Flächenverfügbarkeit oder die stoffliche Belastung des Niederschlagswassers, insbesondere bei gewerblichen Flächen, eine Versickerung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zulassen, ist die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer unter Beachtung der o. g. Gesichtspunkte zulässig.  Daher ist ein Nachweis zu erbringen, dass auf dem betroffenen Flurstück eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich bzw. nicht gegeben ist und daher eine Einleitung in das Klosterwasser notwendig wird. Die Bestimmung der Versickerungsfähigkeit kann mittels Baugrund- oder Versickerungsuntersuchungen nachgewiesen werden. Um Plansicherheit zu schaffen, sind die Erkundungsergebnisse im verbindlichen Bauleitplan- und nicht erst im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen, damit die weitere Beseitigung des Niederschlagswassers geplant werden kann.</p> <p>Die Beschleunigung der Niederschlagswasserableitung durch bestehende und zusätzliche Flächenversiegelungen ist durch geeignete Rückhaltmaßnahmen bzw. Abflussverzögerung auf dem Grundstück des Anfalls (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Regenwasserbewirtschaftung, etc.) vor Einleitung in oberirdische Gewässer zu kompensieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die östliche Fläche ist bis 1,20m Höhe aufgefüllt.  Die Versickerung des Regenwassers nach der Zisterne kann in der Pflanzfläche am Ostrand erfolgen.</i>  Für das Vorhaben der späteren Erweiterung ist ein nachvollziehbares Entwässerungskonzept zu erstellen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beim LRA Bautzen untere Wasserbehörde einzureichen.</p>
--	--	--	--

Abwägung B-Plan „Zerna Am Sägewerk“ in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

		<p>Für die Einleitung des Niederschlagswassers in das Klosterwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis und eine wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung notwendiger Einleitbauwerke am Gewässer gemäß §§ 8 und 9 WHG i. V. m. § 26 SächsWG bei der unteren Wasserbehörde unter Vorlage geeigneter Antragsunterlagen zu beantragen.</p> <p>Die Niederschlagswasserbewirtschaftung/-verbringung ist unter Beachtung der neu eingeführten Regelwerke DWA A/M-102 zu planen. Die Regenwassereinleitung in das anliegende Fließgewässer muss mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Hier ist das technische Regelwerk „DWA-A/M 102 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ anzuwenden und die Niederschlagswasserbewirtschaftung entsprechend danach zu planen. Es wird insbesondere auf die Emissionsbetrachtung nach Teil 2 verwiesen.</p> <p><b>3. Kreisentwicklungsamt</b></p> <p>Das Sachgebiet Strategische Entwicklungen weist darauf hin, dass die übergeordnete Planung im Umweltbericht, jedoch nicht in der Begründung betrachtet wurde. Die Erweiterungsfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Vorranggebietes Hochwasserschutz (siehe Stellungnahme der unteren Wasserbehörde). Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p><b>4. Ordnungsamt</b></p> <p>Für den Fall einer Neuerrichtung von Gebäuden oder Anlagen im Geltungsbereich muss ausreichend Löschwasser für wirksame Löscharbeiten zur Verfügung stehen (siehe auch DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405, Ausgabe Februar 2008, Nr. 1).</p> <p>Die notwendige Löschwassermenge beträgt nach Tabelle 1 des o.g. Regelwerkes zwischen 24 und 192 m³/h und ist für die Dauer von 2 Stunden im Löschbereich von 300 m zu dem schützenden Objekt sicherzustellen. (die genaue Menge ist abhängig von der baulichen Nutzung gemäß § 17 der Baunutzungsverordnung, Vollgeschosszahl, der Geschossflächenzahl und der grundsätzlichen Gefahr der Brandausbreitung)</p> <p>Den ermittelten Grundbedarf an Löschwasser hat nach dem SächsBRKG § 6 Abs. 1 Nr. 4 die zuständige Stadt/Gemeinde zu erbringen (siehe dazu auch die VwVSächs-BO Nr. 14 und das DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405, diesbezüglich insbesondere Nr. 3.1, 4, 5, 7 und 8).</p>	<p><i>Somit ist kein Antrag auf Einleitung des Niederschlagswassers in das Klosterwasser notwendig bei der unteren Wasserbehörde.</i></p> <p>In der Begründung wird unter 1.4 Bestandsbeschreibung ergänzt:</p> <p>Die Erweiterungsfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Vorranggebietes Hochwasserschutz.</p>
--	--	--	---

Abwägung B-Plan „Zerna Am Sägewerk“ in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

		<p>Wird der Löschwasserbedarf ganz oder teilweise aus dem öffentlichen Trinkwassernetz des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens gedeckt, ist der Nachweis der Löschwassermenge und des Fließdruckes durch den Wasserversorger zu erbringen.</p> <p>Verantwortlich dafür ist die Gemeinde/Stadt (VwVSächsBO Nr. 14 sowie DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 Nr. 7).</p> <p>Entsprechend den Wasserressourcen ist an der Wasserentnahmestelle eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr nach DIN 14090 bzw. den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr zu planen. Der Öffentliche Verkehrsraum kann dafür genutzt werden.</p> <p>Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Die Kriterien für die Planung und Ausführung dieser Voraussetzungen sind in der SächsBO § 5, der VwVSächsBO Nr. 5, der DIN 14090 sowie den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr festgelegt.</p> <p>Stichwege sollten bezüglich des schnellen Verlassens eines möglichen Gefahrenbereiches durch Fahrzeuge der Feuerwehr vermieden werden. Stichwege dürfen generell nur so lang sein, dass sie einschließlich dem Zugang bis zur hinteren Bebauung auf den Grundstücken, 50 m nicht überschreiten. Ist dies nicht realisierbar, dann müssen mindestens Wendeanlagen entsprechend der Bilder 58 / 59 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sowie Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorgesehen werden.</p> <p>Zufahrten, Wendeanlagen, Zugänge und Flächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten. Im öffentlichen Bereich hat die Gemeinde/Stadt durch Beschilderungen, Absperrungen o. ä. dafür Sorge zu tragen.</p> <p>Die Einhaltung der im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde/Stadt getroffenen Feststellungen und Festlegungen bezüglich der Einhaltung der Hilfsfrist, in der eine wirksame Hilfe durch die Feuerwehr eingeleitet werden kann, ist bei der Planung zu überprüfen. Kann die Hilfsfrist in diesem Gebiet nicht eingehalten werden, so sind wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzes ausgleichende Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>Die Hinweise des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Rettungsdienstes wurden geprüft</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist in der Begründung 2.3. Erschließung dargestellt. Da ein Wegerecht auf dem Nachbargrundstück Fl.nr. 2/59 besteht, ist die Zufahrt für die Feuerwehr bis zum geplanten Baufeldende an der Ostseite gegeben.</p>
--	--	--	--

Abwägung B-Plan „Zerna Am Sägewerk“ in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

		<p><b>5. Untere Denkmalschutzbehörde</b></p> <p><u>Archäologie</u>                  Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist bei Bodeneingriffen tiefer 0,30 cm zu beteiligen, da sich das Gebiet im archäologischen Relevanzbereich befindet. Bodenfunde sind nach § 20 SächsDSchG meldepflichtig, dazu zählen archäologische Funde wie auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen bearbeitete Hölzer. Die Fundstätten sind umgehend vor weiterer Zerstörung zu sichern.</p> <p><u>Denkmalschutz</u>                  Alle historischen Steinsetzungen, wie Meilensteine, historische Grenzsteine, Wegesteine, Trocken-mauern u. ä. sind Kleindenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsDSchG. Diese sind an Ort und Stelle zu belassen und vor Veränderungen zu schützen. Bei erforderlichen Eingriffen ist eine Genehmigung nach § 12 SächsDSchG zu beantragen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplan befindet sich die Scheune mit winkligem Anbau des ehemaligen Rittergutes Am Sägewerk 9 GM Zerna FS 2/46 und 2/39. Sollten hier bauliche Veränderungen erforderlich sein, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.</p> <p><b>6. Untere Vermessungsbehörde</b></p> <p>Gegen oben genanntes Vorhaben bestehen seitens der unteren Vermessungsbehörde keine Bedenken.</p> <p>Hinweise:                  Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) gesichert werden.</p> <p>Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet, wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen, Referat 32, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden.</p> <p>Bei der Prüfung der Planunterlagen auf richtige Übernahme der Liegenschaftsinformationen haben wir einige Differenzen festgestellt. Wir bitten Sie, die in der Anlage rot dargestellten Veränderungen einzuarbeiten.</p>	<p>Unter Hinweise 2.wird ergänzt:                  Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist bei Bodeneingriffen tiefer 0,30 cm zu beteiligen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Differenzen in den Flurstücksnummern und die Gemarkung Zerna werden ergänzt.</p>
--	--	---	--

Abwägung B-Plan „Zerna Am Sägewerk“ in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

2	Landesdirektion Sachsen Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung 09105 Chemnitz	5.5.25	Für die Planung sind grundsätzlich keine Konflikte zu Erfordernissen der Raumordnung erkennbar.	Laut Landesdirektion Sachsen stehen der Planung grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.
---	--	--------	---	---

Abwägung B-Plan „Zerna Am Sägewerk“ in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

3	Regionaler Planungsverband OL-NL Löbauer Str.63 02625 Bautzen	12.5.25	Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanerischen Voraussetzungen, um die Erweiterung der bereits ansässigen Firma K.I.M.S. GmbH zu ermöglichen. Das Bauvorhaben entspricht somit dem Grundsatz 2.3.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP), wonach die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine nachfrageorientierte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbestandorte geschaffen werden und zur Ansiedlung neuer sowie zur Erhaltung, Erweiterung oder Umstrukturierung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe beitragen sollen. Die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien trifft keine raumordnerische zeichnerische Festlegung für das Plangebiet. Daher bestehen zum vorliegenden Entwurf keine Bedenken	
4	Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden	15.4.25	Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß §20SächsDSchG hinzuweisen.	Der Hinweis ist bereits auf dem Plan enthalten.
5	Sächs. Landesamt für Umwelt und Geologie PF 540137 01311 Dresden	11.04.25	<p><b><u>1.Zusammenfassende Prüfergebnis:</u></b>                  Keine Bedenken aus Sicht des LfULG.                  Geologische Hinweise sollten berücksichtigt werden.</p> <p>Hinweis auf Möglichkeit der Radonberatung.                  Anforderungen/Hinweise zum Radonschutz wurden bereits angemessen beachtet.                  Belange des Fluglärms, Anlagensicherheit /Störfallvorsorge und des Fischartenschutzes /der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p><b><u>2.3.Geologische Hinweise</u></b>  <u>Hydrogeologie</u>                  Bezüglich der Planungen wird vorausgesetzt, dass Gefährdungen für den oberflächennahen Grundwasserleiter durch Erdarbeiten im Bereich der Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsfläche "Brennstofflager Sägewerk" (SALKA AKZ: 92200556) im Sinne von Schadstofffreisetzung, Schadstoffmobilisierung, Schadstoffeintrag und Schadstofftransport ausgeschlossen sind (vgl. Abschnitt 1.4 der Begründung [2]). Es wird im Sinne der Planungssicherheit empfohlen, sich hinsichtlich der Beseitigung des Niederschlagswassers (Entwässerungskonzept) frühzeitig (bereits im Bauleitplanverfahren) mit der zuständigen unteren Wasserbehörde in Bezug auf die erforderlichen Seite 3 von 5 Genehmigungen abzustimmen, um Planungsrisiken zu minimieren. Ggf. erforderliche Alternativplanungen unter Einbeziehung von Versickerungen bedürfen des Nachweises der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es liegt keine Gefährdung des Grundwasserleiters vor, da die Altlastenfläche außerhalb des Plangebietes ist und dort keine Erdarbeiten geplant sind.</p> <p>Die untere Wasserbehörde wurde im B-Planverfahren beteiligt siehe Punkt 1.</p>

Abwägung B-Plan „Zerna Am Sägewerk“ in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

		<p>Untergrundeignung [4] sowie ggf. ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die uWB (vgl. ErlFreihVO).</p> <p><u>Verfügbare geologische Daten</u>          Für den Planungsbereich liegt im Geodatenarchiv [3] nur ein Schichtenverzeichnis eine <b>Bohrung</b> vor, dass jedoch mit einer Zugriffsbeschränkung belegt ist. Es kann lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> (Digitale Bohrungsdaten) recherchiert werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an <a href="mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de">bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de</a> notwendig. Über LUIS – Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten sind alle Informationen zur Datenbereitstellung des Fachthemas Geologie abrufbar. Hier finden Sie - Dokumente des Geoarchivs - Digitale Bohrungsdaten - Digitale geologische Karten - Digitale 3D-Modelle - Publikationen und Druckerzeugnisse - Gesetzliche Regelungen und Nutzungsbedingungen Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen Sofern geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) durchgeführt werden, sind diese sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert wurden, sind diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG).          Wir bitten um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.</p> <p>Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL <a href="http://www.geologie.sachsen.de">www.geologie.sachsen.de</a> unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<a href="https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba">https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba</a>).</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
--	--	--	--



Abwägung B-Plan „Zerna Am Sägewerk“ in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

			<p>Im Baubereich befinden sich keine Anlagen der Sachsen Gigabit. Seitens der Sachsen Gigabit sind keine Maßnahmen geplant. Zustimmung für das angezeigte Plangebiet. Vor Baubeginn ist durch den Bauausführende ein aktuelle Auskunftserteilung einzuholen.</p> <p><b>Stellungnahme Hochdruck-Gasanlagen:</b> Sachsen Netze HS.HD GmbH Im Baubereich keine Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerungskabel und KKS-anlagen der Sachsen Netze HS.HD GmbH</p> <p><b>Mittel-und Niederdruck-Gasanlagen</b> Sachsen Netze GmbH Im Baubereich befinden sich keine Mittel-und Niederdruckgasversorgungsanlagen der Sachsen Netze HS.HD GmbH.</p> <p>Anlage 1,2 Bestandspläne Strom</p>	
9	EWAG Kamenz An den Stadtwerken 2 01917 Kamenz	15.5.25	<p><u>Trinkwasserversorgung</u> keine Einwände, Hinweise: Es wird auf nachfolgende Mindestabstände und Schutzstreifenbreiten verwiesen.</p> <p><u>Abwasserentsorgung:</u> keine Einwände, Hinweise: Das Plangebiet ist Bestandteil des ehemaligen Sägewerkes Zerna. Das Sägewerk Zerna wurde bereits an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen mittels Hausanschlussschacht im Bereich der ehemaligen Klärgrube östlich des Containerstellplatzes.</p> <p>Bei Errichtung von Bauwerken ist ein Mindestabstand zur Trinkwasserleitung bis DN 150 von 2m (Schutzstreifen 4m) und größer DN 150 bis 400 von 3m ((Schutzstreifen 6m) und größer DN 400bis 400 von 4m ((Schutzstreifen 8m) einzuhalten. Der Baubeginn ist der ewag kamenz spätestens 14 Tage vor Baubeginn per Mail anzuzeigen, ebenfalls das Bauende.</p> <p>Anlagen: Bestandsplan TW, AW</p>	Die Hinweise und Bestandsleitungen werden zur Kenntnis genommen.
10	EVSE GmbH Energieversorg. Schwarze Elster Saalau 58 02997 Wittichenau	11.4.25	Keine Einwände	

Abwägung B-Plan „Zerna Am Sägewerk“ in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

<b>B Nachbargemeinden</b>				
11	Gemeinde Crostwitz Am Hirtenquell 4 01920 Crostwitz			
12	Gemeinde Räckelwitz Hauptstr. 40 01920 Räckelwitz			
13	Gemeinde Nebelschütz Hauptstr.9 01920 Nebelschütz			
14	Gemeinde Oßling Schulstr.10 01920 Oßling	14.5.25	Nicht berührt	
15	Stadt Wittichenau Markt 1 02997Wittichenau			
16	Gemeinde Königwartha Bahnhofstr. 4 02699 Königwartha	15.4.25	Nicht berührt	
17	Gemeinde Neschwitz, Bahnhofstr. 1 02699 Neschwitz	16.4.25	Keine Bedenken	

Sonst sind keine Stellungnahmen von Einwohnern/Bürgern eingegangen.

Wir gehen davon aus, dass die Träger öff. Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist abgegeben, dass deren Belange durch den Plan nicht berührt werden.